

Beschluss AZ: BSchK/022/2007 VM

in dem Berufungsverfahren des Kreisverbandes St. Wendel

- Antragsgegner und Berufungsführer -

gegen

den Genossen S.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645 Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) im schriftlichen Verfahren gem. § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung (SchO) am 24.09.2007 beschlossen:

Auf Antrag der Berufungsführer vom 07.09.2007 wird die aufschiebende Wirkung des Beschlusses der Landesschiedskommission (LSchK) vom 21.08.2007 wieder hergestellt.

Begründung:

Die Landesschiedskommission des Saarlandes hat mit Beschluss vom 21.08.2007 auf den Antrag des Genossen S. auf Anfechtung der Wahlen zum Kreisvorstand St. Wendel u.a. folgenden Schiedsspruch gefasst: "3. Die Landesschiedskommission ordnet daher Neuwahlen des Kreisvorstandes in St. Wendel an.

4. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. "

Gegen diesen Beschluss hat der Berufungsführer form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufungsverhandlung soll auf der nächsten Sitzung der Bundesschiedskommission stattfinden. Zugleich hat der Berufungsführer beantragt, bis zur Klärung des Sachverhaltes die Amtsenthebung des Vorstandes außer Kraft zu setzen.

Auf diesen Antrag hin war die aufschiebende Wirkung des Beschlusses der Landesschiedskommission wieder herzustellen, um bis zur abschließenden Entscheidung der Bundesschiedskommission die Handlungsfähigkeit des Kreisvorstandes sicher zu stellen.

Durch die Inkraftsetzung des Beschlusses der Landesschiedskommission mit sofortiger Wirkung befindet sich im Kreisverband St. Wendel kein Kreisvorstand im Amt. Die politische Handlungsfähigkeit im Kreisverband ist damit nicht mehr gegeben.

Mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird gewährleistet, dass bis zur Entscheidung durch die Bundesschiedskommission in der Hauptsache im Kreisverband St. Wendel ein handlungsfähiger Kreisvorstand besteht.

Der Beschluss konnte gem. § 13 Abs. 1 Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren ergehen.